Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/3148, 15/3731

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1 Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 196), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt IV des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

"Abschnitt IV Lernmittelfreiheit, Büchergeld und Schulgeldfreiheit"

- b) Art. 21 und 22 erhalten folgende Fassung:
 - "Art. 21 Lernmittelfreiheit, Büchergeld
 - Art. 22 Staatliche Zuweisungen an die kommunalen Träger des Schulaufwands; Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands"
- 2. Die Überschrift des Abschnitts IV des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
 - "Lernmittelfreiheit, Büchergeld und Schulgeldfreiheit"
- 3. Art. 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

"Art. 21 Lernmittelfreiheit, Büchergeld

- (1) An den öffentlichen Schulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.
- (2) ¹Die Träger des Schulaufwands versorgen die Schüler mit Schulbüchern. ²Die von den Trägern des Schulaufwands beschafften Schulbücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.

- (3) ¹Zur Finanzierung der Kosten der Lernmittelfreiheit wird von den Schülern als Eigenbeteiligung für die Beschaffung von Schulbüchern
- an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Betrag von 20.-- €
- 2. an Hauptschulen und sonstigen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG ein Betrag von 40,--€

zu dem für die Amtlichen Schuldaten eines jeden Schuljahres maßgeblichen Stichtag erhoben. ²Der Betrag wird vom Träger des Schulaufwands erhoben, fließt ihm zu und ist ausschließlich für die Versorgung mit Schulbüchern (Abs. 2 Satz 1) bestimmt und kann für schulbuchersetzende digitale Medien verwendet werden, soweit diese für die Hand des Schülers bestimmt sind; Art. 13 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. ³Neben dem Schüler sind die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen zur Zahlung verpflichtet. ⁴Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schüler zu beschaffen; dies gilt nicht für die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht, soweit eine Eigenbeteiligung nach Abs. 4 entfällt.

- (4) ¹Von der Eigenbeteiligung werden auf Antrag befreit:
- die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind,
- 2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

²Der Antrag ist bis zu dem für die Amtlichen Schuldaten eines jeden Schuljahres maßgeblichen Zeitpunkt zu stellen.

- (5) Die Eigenbeteiligung entfällt bei Schülern,
- denen kraft gesetzlicher oder vertraglicher Regelung ein Anspruch gegen Dritte auf Ersatz der Schulbücher zusteht,
- 2. die ein Berufspraktikum ableisten,
- an Förderschulen, wenn die Schüler auf Grund der Schwere ihrer Behinderung keine Schulbücher verwenden können.
- 4. für die die Lernmittelfreiheit für alle Schulbücher nicht in Anspruch genommen wird.

Art. 22

Staatliche Zuweisungen an die kommunalen Träger des Schulaufwands; Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands

- (1) ¹Der Staat gewährt den kommunalen Trägern des Schulaufwands eine pauschalierte Zuweisung in Höhe von 4 € je Schüler und Schuljahr für die Versorgung mit Schulbüchern; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm hiermit beauftragte Regierung kann im Einzelfall die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung bei den Trägern des Schulaufwands prüfen.
- (2) Der einzelne kommunale Träger des Schulaufwands stellt einen pauschalierten Beitrag zu den Aufwendungen für die Lernmittel in Höhe von 2 €je Schüler und Schuljahr bereit."
- 4. Art. 46 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen einen Zuschuss in Höhe von 6 € je Schüler und Schuljahr an Volksschulen und Förderschulen sowie von 4 € an den übrigen Schularten; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

- 5. Art. 60 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. das Nähere über die Eigenbeteiligung (Art. 21 Abs. 3) einschließlich eines vereinfachten Nachweises der Befreiung von der Eigenbeteiligung bei wiederholter Antragstellung, einer Beteiligung der Schulen an der Erhebung der Eigenbeteiligung und der Annahme der Anträge nach Art. 21 Abs. 4, einer Bindung an die einzelne Schule und der Übertragbarkeit der Mittel, die Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel sowie das Verfahren bei der Gewährung des Zuschusses zu den Kosten für die Lernmittelfreiheit; die Anschaffung der Lernmittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,"

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Über die Einführung zugelassener Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz oder der zuständige Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Abstimmung mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat."
 - b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Schule kann die Verwendung bestimmter übriger Lernmittel im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Abstimmung mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat anordnen und hierbei insbesondere Höchstbeträge vorsehen."

- 2. Art. 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

"⁴Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung mit dem Elternbeirat erforderlich."

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

§ 3 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft. ²Für die staatlichen Zuweisungen und Zuschüsse zu den bis zum Ende des Schuljahres 2004/05 entstandenen Aufwendungen für die Lernmittelfreiheit sind die entsprechenden Bestimmungen in der bisherigen Fassung anzuwenden. ³Die Zuweisungen bzw. Zuschüsse nach Art. 22, 46 Satz 2 BaySchFG werden erstmals im Jahr 2007 gewährt.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin